

**Gemeinde Rastede**

Landkreis Ammerland



**Satzung  
der Gemeinde Rastede  
zur Regelung der Außenwerbung  
in Teilen des Gemeindegebietes**

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung

**Vorentwurf des Satzungstextes**

Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Planungsstand: 29.04.2013

## Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 12.04.2012 hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am ..... die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Seitenbereiche folgender Straßen in der Gemeinde Rastede jeweils in einem Abstand von 40 m von der Fahrbahnkante:

##### Ortsteil Hahn - Lehmden

- **Wilhelmshavener Straße**, von der Einmündung der Straße *Gut Hahn* bis zur Einmündung der *Wiefelsteder Straße*,
- **Wiefelsteder Straße**, von der Einmündung der Straße *Gut Nethen* bis zur *Wilhelmshavener Straße*,

##### Ortsteil Liethe

- **Wilhelmshavener Straße**, von der Einmündung der Straße *Silberkamp* bis zum Bahnübergang,

##### Ortsteil Rastede

- **Oldenburger Straße** von der Einmündung der Straße *Auf der Raade* bis zur Einmündung der *Buchenstraße*,
- **Raiffeisenstraße**, von der Einmündung der Straße *Stellmoorweg* bis zur *Oldenburger Straße*,
- **Kleibroker Straße**, von der Einmündung der Straße *Logemanns Damm* bis zur *Oldenburger Straße*,

##### Ortsteil Wahnbek

- **Oldenburger Straße**, von der Einmündung der Straße *Klostermoorweg* bis zur Querung mit der Autobahn A 29,
- **Braker Chaussee** von der Einmündung der *Butjadinger Straße* bis zur *Oldenburger Straße*.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Sachlicher Anwendungsbereich**

#### **2.1**

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung regeln die über die §§ 10 und 50 der NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Anordnung und Art von Werbeanlagen.

#### **2.2**

Diese Satzung findet Anwendung bei der Neuerrichtung von Werbeanlagen sowie bei deren Um- oder Neugestaltung.

#### **2.3**

Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der NBauO.

#### **2.4**

Die Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen, die in Verbindung mit der Aufstellung der folgenden Bebauungspläne erlassen wurden, haben Vorrang vor dieser Satzung bzw. sind ergänzend anzuwenden:

- Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“
- Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Rastede - Teilbereich Raiffeisenstraße“
- Bebauungsplan Nr. 79 D „Südlich Schlosspark“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Oldenburger Straße / Bahnhofstraße“

## **§ 3**

### **Standort der Werbeanlagen**

Neben den in § 50 Abs. 4 NBauO genannten Gebieten sind auch in den bauleitplanerisch festgesetzten Sondergebieten, Industriegebieten, Gewerbegebieten und Mischgebieten sowie in den noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfassten Bereichen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Werbeanlagen nur zur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig.

Dies gilt sowohl für direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen als auch für freistehende Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Pylone und Fahnenmasten).

## **§ 4**

### **Ausschluss von Werbeanlagen**

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Bewegliche Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche größer als 1 qm,
2. Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht,
3. Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben,
4. Werbung mit Einsatz von Bildwerfern und Lasern (Lichtwerbung am Himmel oder auf Projektionsflächen),
5. Werbeanlagen, von denen Beschallungen zum Zwecke der Werbung ausgehen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Örtlichen Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über die Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet entspricht.

Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese örtlichen Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung im Gemeindegebiet treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den .....

.....

Der Bürgermeister